



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

29. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 27.05.2003** | **Nummer 4**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
27	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Arnsberg und Sundern	28
28	Verfügung über die Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen; hier: Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße (K) 69 in der Stadt Marsberg, Ortsteil Meerhof von Station 0,000 bis Station 0,420 zwischen NK 4419 001 und NK 4419 020	29
29	Satzung des Drainverbandes Niedermarsberg in Marsberg, Hochsauerlandkreis, vom 19.05.2003	30
30	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	37
31	Bekanntmachung über Bodenrichtwerte im Hochsauerlandkreis	38
32	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	38
33	Aufgebot von Sparkassenzertifikaten	38

27 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN STÄDTEN ARNSBERG UND SUNDERN

Zwischen der Stadt Arnsberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Vogel,

sowie

der Leiterin des Jugendamtes, Frau Tritschel-Schütte,

und

der Stadt Sundern, vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolf,

sowie

dem Leiter des Jugendamtes, Herrn Pingel

Gem. § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBl. I S. 1762) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1989 (BGBl. I S. 2016), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 05.11.2001 (BGBl. I S. 2950), ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die oberste Landesjugendbehörde.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle schließen die Stadt Arnsberg aufgrund des Beschlusses des Rates vom 03.07.2002 und die Stadt Sundern aufgrund des Beschlusses des Rates vom 11.07.2002 die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übernahme der Aufgabe

1. Die Stadt Arnsberg übernimmt die Aufgabe, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu errichten. Die Adoptionsvermittlungsstelle ist zuständig für die Stadtgebiete Arnsberg und Sundern.
2. Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Arnsberg durch Errichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle

gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zulassung durch die oberste Landesjugendbehörde wird durch die Stadt Arnsberg eingeholt.

§ 2

Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

1. Die Vorbereitung der Vermittlung gem. § 7 AdVermiG.
2. Die Adoptionsbegleitung einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gem. § 9 AdVermiG.
3. Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Abgabe der gutachterlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gem. § 56 d FGG.
4. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gem. §§ 10 und 11 des AdVermiG.
5. Amtshilfeleistung für die zentrale Adoptionsstelle bei der Vermittlung von Kindern in Heimen.
6. Aufgabenwahrnehmung gem. § 2 a AdVermiG (internationale Adoptionsvermittlung).
7. Meldepflicht gegenüber der Bundeszentrale gem. § 2 a Abs. 5 Adoptionsvermittlungsgesetz.
8. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen Vorschriften der §§ 5, 6, 13 a - d, 14 und 15 b AdVermiG.
9. Beratung und Belehrung i. S. d. § 51 SGB VIII.
10. Leistung der Amtshilfe im Adoptionsvermittlungswesen, insbesondere Vorbereitung der Vermittlung gem. § 7 AdVermiG und Adoptionsbegleitung gem. § 9 AdVermiG.

Näheres regelt eine Konzeptionsbeschreibung; sie ist Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und als Anlage beigelegt.

§ 3

Personelle Besetzung

Die Vertragsparteien stellen jeweils eine Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 1 AdVermiG bereit, so dass die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit mindestens zwei Vollzeitkräften besetzt ist. Es wird sichergestellt, dass diese Fachkräfte nicht mit überwiegend vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind.

§ 4 Kosten

1. Weil gem. § 3 des Vertrages die Vertragsparteien gemeinsam für die personelle Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle durch Bereitstellung des Personals verantwortlich sind, erfolgt keine Aufrechnung von Personal- und Personalnebenkosten.
2. Sachkosten werden nicht berechnet.

§ 5 Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von den Städten Arnsberg und/oder Sundern erstmals nach Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Sie ist dem Vertragspartner bis zum 31.12. des vorgehenden Jahres schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Arnsberg, 02.09.2002

Vogel
Bürgermeister

Tritschel-Schütte
Jugendamtsleitung

Sundern, 12.09.2002

Wolf
Bürgermeister

Pingel
Jugendamtsleitung

Genehmigt

gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung.

Meschede, 29.04.2003
15.12.03/2

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Wragge

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 29.04.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Wragge

28 VERFÜGUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON ORTSDURCHFARTSGRENZEN IM ZUGE VON KREISSTRÄßEN; HIER: NEUFESTSETZUNG EINER ORTSDURCHFART IM ZUGE DER KREISSTRASSE (K) 69 IN DER STADT MARSBERG, ORTSTEIL MEERHOF VON STATION 0,000 BIS STATION 0,420 ZWISCHEN NK 4419 001 UND NK 4419 020

In Anbetracht der baulichen Entwicklung in Marsberg, Ortsteil Meerhof entlang der K 69 mit Erschließung zur Kreisstraße hin, ist die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) für die Festsetzung einer Ortsdurchfahrt erfüllt.

Aufgrund des § 5 Abs. 3 StrWG NRW wird daher die Ortsdurchfahrtsgrenze dieser Kreisstraße

- a) im Einvernehmen mit der Stadt Marsberg, welches mit Bericht vom 21.02.2002 erklärt wurde,
- b) im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, welches mit Verfügung vom 12.03.2003 erklärt wurde,

mit Wirkung vom 01.05.2003 von Station 0,000 bis Station 0,420 zwischen NK 4419 001 und NK 4419 020 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 66 Kreisstraßen, Verwaltungsstelle Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, 59929 Brilon, Zimmer 212, einzulegen. Als Tag der Bekanntmachung wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 letzter Absatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (GV.NRW. S 438) in der zz. geltenden Fassung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden demjenigen, der den Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat, zugerechnet werden.

Meschede, 22.04.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 66 Kreisstraßen
Az.: 66/6614-03

Leikop
Landrat

29 SATZUNG DES DRAINVERBANDES NIEDERMARSBERG IN MARSBERG, HOCHSAUERLANDKREIS, VOM 19.05.2003

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat die Versammlung des Drainverbandes Niedermarsberg in ihrer Sitzung am 25. Juni 2002 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Satzung des Drainverbandes Niedermarsberg in Marsberg, Hochsauerlandkreis, vom 19.05.2003

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Unternehmen, Plan
- § 4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 5 Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums

2. Abschnitt Verbandsverfassung

- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Zusammensetzung des Vorstands
- § 10 Wahl des Vorstands
- § 11 Geschäfte des Vorstands, Vertretung des Verbandes
- § 12 Sitzungen des Vorstands
- § 13 Entschädigung

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

- § 14 Haushaltsplan
- § 15 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 16 Rechnungslegung und Prüfung
- § 17 Entlastung des Vorstands
- § 18 Verbandsbeiträge
- § 19 Beitragsverhältnis
- § 20 Beitragserhebung
- § 21 Säumniszuschläge

4. Abschnitt Verfahrensvorschriften

- § 22 Ordnungsbefugnis
- § 23 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten
- § 24 Öffentliche Bekanntmachung
- § 25 Änderung der Satzung
- § 26 Auflösung des Verbandes

5. Abschnitt Aufsicht

- § 27 Aufsichtsbehörde
- § 28 Zustimmungspflichtige Geschäfte

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 29 Rechtsverhältnisse bestehender Verbandsorgane
- § 30 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Drainverband Niedermarsberg".

- (2) Er hat seinen Sitz in Marsberg im Hochsauerlandkreis.
- (3) Er ist ein Verband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405). Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, sowie die im Eigentum des Verbandes stehenden und der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Grundstücke.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe,

- 1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßem Zustande zu halten,
- 2. Grundstücke zu entwässern, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustande zu erhalten.

§ 3 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat zur Erfüllung seiner Aufgaben die nötigen Arbeiten an dem Graben, seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben und Draine herzustellen, zu erhalten und zu betreiben und den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten (Verbandunternehmen). Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plane des Kreiskulturbaumeisters Reinschmidt in Brilon vom 15. November 1940.
- (2) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte, 6 Blatt Lageplänen und einem Teilnehmerverzeichnis. Die bei Gründung des Verbandes erstellten Pläne und Verzeichnisse sind fortzuführen und vom Verband aufzubewahren.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten vom 15. November 1940, die wie der Plan aufbewahrt werden. Das Unternehmen darf in Erfüllung der Aufgabe im Rahmen der geltenden Gesetze erweitert und geändert werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke sowie deren Rechtsnachfolger (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft richten sich nach dem Dritten Teil, Erster Abschnitt, des Wasserverbandsgesetzes. Über Anträge zur Aufnahme und Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind nur zulässig, wenn eine Mitgliedschaft im Rahmen des Absatzes 2 begründet, erweitert oder aufgehoben worden ist. Sie sind auch zulässig zur Berichtigung nach Übertragung des Eigentums oder eines Erbpachtrechts an einem die dingliche Mitgliedschaft begründenden Grundstück.

§ 5 Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

2. Abschnitt Verbandsverfassung

§ 6 Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes (§ 4)

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Verbandsaufgabe sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
- den Haushaltsplan und seine Nachträge,
- die Entlastung des Vorstands,
- Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Festsetzungen von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher oder, bei seiner Verhinderung, sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Der Versammlungsleiter hat Stimmrecht, soweit er selbst Verbandsmitglied ist.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur eine einheitliche Stimme abgeben, anderenfalls sind sie nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, soweit er selbst stimmberechtigtes Mitglied ist; anderenfalls gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf

Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Versammlungsleiters und der anwesenden Versammlungsteilnehmer,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Vorbandsvorsteher) und weiteren 2 ordentlichen Mitgliedern. Ein ordentliches Mitglied ist zum Stellvertreter des Vorsitzenden (Vorbandsvorsteher) zu bestimmen.

§ 10

Wahl des Vorstands

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und den Vorstandsvorsitzenden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 01.01. des ersten und endet mit Ablauf des 31.12. des letzten Jahres der Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In diesen Fällen verkürzt sich die Amtszeit der neuen Mitglieder um den seit Ablauf der vorherigen Amtszeit bis zum Zeitpunkt der Wahl liegenden Zeitraum. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 11
Geschäfte des Vorstands,
Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung durch Gesetz oder diese Satzung berufen ist. Insbesondere obliegt ihm
- die Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 - die Entscheidung über Erwerb und Aufhebung der Mitgliedschaft nach Anhörung der Verbandsversammlung,
 - die Entscheidung über Widersprüche.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Verbandsvorsteher.

- (2) Der Verbandsvorsteher und ein weiteres Vorstandsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Über die Vertretungsbefugnis erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 12
Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 13
Entschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können anstatt des Auslagenersatzes eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Gewährung beschließt die Verbandsversammlung. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, die über den Ersatz der Auslagen hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 14
Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften des Sechsten Teils des Wasserverbandsgesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG). Die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen finden sinngemäß Anwendung, soweit es die Verhältnisse des Verbandes erfordern.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Er ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (4) Die Aufnahme von Darlehen, die über den Betrag von einem Viertel des durchschnittlichen Gesamtvolumens des Haushalts der letzten drei dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahre hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- (5) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann. Bei Bedarf sind Nachtragspläne aufzustellen, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen sind.
- (6) Der Vorstand zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und gegebenenfalls die Nachträge unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

§ 15 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, wenn der Verband zu den Ausgaben rechtlich verpflichtet ist oder ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde.
- (2) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ende des Haushaltsjahres zu beschließen.

§ 16 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zu.
- (2) Hat die Aufsichtsbehörde den Verband auf Antrag des Vorstandes von der Prüfung freigestellt, hat die Verbandsversammlung mindestens einen Kassenprüfer zu wählen, der die Aufgaben der Prüfstelle wahrnimmt.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieser Satzung, dem Wasserverbandsgesetz und den in § 14 Absatz 1 genannten Vorschriften in Einklang stehen.

§ 17 Entlastung des Vorstands

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 21 dieser Satzung.

§ 19 Beitragsverhältnis

- (1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen (Grundsatz).
- (2) Notwendige Reparaturen und Erneuerungen an Sammlern sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen und anteilig von den einleitenden Verbandsmitgliedern zu leisten.
- (3) Maßstab für die Zahlungspflicht ist die Länge der Saugleitung in dem jeweiligen Grundstück des Verbandsmitgliedes.
- (4) Die Unterhaltung der Saugleitungen obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern.
- (5) Die Verbandsversammlung kann zur Verteilung der Verbandslasten und zur Berechnung der Verbandsbeiträge im Rahmen der Absätze 2 und 3 eine Beitragsordnung beschließen, in der die Einzelheiten zur Ermittlung der Verbandsbeiträge geregelt werden.

§ 20 Beitragserhebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des nach § 19 der Satzung geltenden Beitragsmaßstabs einschließlich der darauf beruhenden Beitragsordnung durch Beitragsbescheid. In dem Beitragsbescheid sind mindestens der zu zahlende Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist zu bestimmen.
- (2) Der Beitragsbescheid ist mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstandsvorsteher Widerspruch eingelegt werden kann (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist ebenfalls mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden kann (Rechtsmittelbelehrung).
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Sie heben die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorstand für den nachträglichen Ausgleich.
- (5) Für die Verjährung der Beiträge sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 21 Säumniszuschläge

Werden die Beiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Beitrags zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

4. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 22 Ordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstands zu befolgen.
- (2) Kommt ein Verbandsmitglied oder ein Nutzungsberechtigter den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Vorstand von den sich aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme) ergebenden Befugnissen Gebrauch machen. Vollstreckungsbehörde ist der Verband.
- (3) Gegen die Bescheide und Anordnungen des Vorstands sind Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 20 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 23 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
- (2) Vorstandsmitglieder sowie sonstige, durch Vollmacht zur Einholung von Auskünften oder zur Einsichtnahme und zur Besichtigung Berechtigte, haben über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den örtlichen Bekanntmachungskästen der betroffenen Ortsteile (Niedermarsberg, Erlinghausen, Hesperinghausen und Kohlgrund) und durch Bekanntmachung im „Diemelboten“. Die Bekanntmachung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis erfolgen. Die Vorschriften über die Bekanntma-

chungen durch die Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden oder Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde oder Pläne genommen werden kann.

§ 25 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Verbandsaufgabe (§ 2) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde in deren amtlichen Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Ergänzungen und Änderungen treten mit dem Tag der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 26 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Für das Auflösungsverfahren gelten die Vorschriften des Fünften Teils, Dritter Abschnitt des Wasserverbandsgesetzes.
- (3) Nach Beendigung des Auflösungsverfahrens werden die Bücher und Schriften des Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu zehn Jahre nach der Auflösung des Verbandes die Bücher und Schriften einzusehen und zu benutzen.

5. Abschnitt Aufsicht

§ 27 Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die fachliche Zuständigkeit anderer Behörden wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.

§ 28 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 3. zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 14 Absatz 4 dieser Satzung genannte Höhe hinausgehen,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Satz 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten bedarf der Verband einer allgemeinen Zustimmung der Aufsichtsbehörde mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist um einen Monat verlängern. Satz 1 gilt nicht für die nach § 25 Absatz 2 und § 26 Absatz 1 der Verbandsatzung erforderlichen Genehmigungen.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Rechtsverhältnisse bestehender Verbandsorgane

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bildung des Vorstands (§§ 9 und 10 der Verbandsatzung) berühren nicht die Rechtsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Verbandsorgane. Sie finden erstmals Anwendung bei einer nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund Amtsaufhebungs der bisherigen Verbandsorgane erforderlichen Entscheidung über die Zusammensetzung und Wahl des Vorstands.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Änderung und Neufassung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 20.06.1941 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende von der Verbandsversammlung am 25.06.2002 beschlossene und mit Verfügung vom 19.05.2003 genehmigte Neufassung der Satzung des Drainverbandes Niedermarsberg, mit Sitz in Marsberg, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 19.05.2003
- 11 15 11 28/35 -
Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Götte

30 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES

1. Geschwindigkeitsüberwachung, Bußgeldstelle

Gegen Herrn Peter Greitemann, zuletzt wohnhaft in Sundern - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 29.04.2003 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 412, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/093.57296.3**

Meschede, 13.05.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle-
Im Auftrag

Lichtenberg

2.

Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

Dem türkischen Staatsangehörigen Mehmet SARI-DAS, geb. 15.02.1964 in Elbistan, zuletzt wohnhaft: 59889 Eslohe, Schlesierweg 16 - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, ist ein Leistungsbescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 09.05.2003 zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Leistungsbescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 325, zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede - zweckmäßigerweise bei der Ausländerbehörde - einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 21, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, als Widerspruchsbehörde eingelegt wird.

Meschede, 14.05.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-30483
Im Auftrag

Jochheim

31 BEKANNTMACHUNG ÜBER BODEN- RICHTWERTE IM HOCHSAUERLAND- KREIS

Vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Hochsauerlandkreis wurden für folgende Städte und Gemeinden die Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 BauGB) ermittelt:

Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg.

Die Bodenrichtwertkarten liegen im Monat Juni 2003 bei den folgenden Verwaltungen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus:

1. für die Gemeinde Bestwig im Rathaus, 59909 Bestwig, Rathausplatz 1, Zimmer 202
2. für die Stadt Brilon im Amtshaus, 59929 Brilon, Bahnhofstr. 33, Zimmer 31
3. für die Gemeinde Eslohe in der Gemeindeverwaltung, 59889 Eslohe, Schultheißstr. 23, Zimmer 30
4. für die Stadt Hallenberg in der Stadtverwaltung, 59969 Hallenberg, Rathausplatz 1, Zimmer 11
5. für die Stadt Marsberg im Rathaus, 34431 Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 27
6. für die Stadt Medebach im Rathaus, 59964 Medebach, Oberstr. 30, Zimmer 29
7. für die Stadt Meschede im Verwaltungsgebäude Ruhrplatz 2 (Fachbereich Tiefbau und Verwaltung), 59872 Meschede, Zimmer 404
8. für die Stadt Olsberg im Rathaus, 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217
9. für die Stadt Schmallenberg im Rathaus, 57392 Schmallenberg, Unterm Werth 1, auf dem Flur

des 2. Obergeschosses im Bereich der Zimmer 201 -203

10. für die Stadt Sundern im Rathaus, 59846 Sundern, Rathausplatz 1, Zimmer 207
11. für die Stadt Winterberg im Bürger- und Stadthaus, 59955 Winterberg.

Gem. § 196 Abs. 3 BauGB kann auch nach dem 30.06.2003 von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Hochsauerlandkreis Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 401.1
(Tel.: 02931/94-4470)

Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 16, Zimmer 412
(Tel.: 02961/94-3390)

Meschede, 14.05.2003

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Hochsauerlandkreis
Der Vorsitzende

Vedder

32 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 28.06.2001 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2005 gültige Dienstausweis Nr. 0686 des Kreissekretärs Torsten Lichtenberg ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Meschede, 29.04.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Dürwald

33 AUFGEBOT VON SPARKASSENZERTIFI- KATEN

Aufgebot. Von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenzertifikate Nrn. 300 014 305 und 300 323 532 sind abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenzertifikate wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls Kraftloserklärung erfolgt.

Brilon, 22.04.2003

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
